



To whom it may concern

03.12.2021  
Telefon: 5400 ks  
Telefax: 3973  
E-Mail: sportamt@wiesbaden.de

## Aktuelle Regelungen im Sport

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

„Ab Sonntag, 5. Dezember 2021, gelten neue Regelungen für den Sport. Sie sind in der überarbeiteten [Coronavirus-Schutzverordnung \(CoSchuV\)](#) des Landes festgehalten. Die entsprechenden Auslegungshinweise dazu finden Sie [hier](#). Ergänzend dazu finden Sie [hier](#) spezielle Auslegungshinweise für die Jugendarbeit.

Die wichtigste Änderung betrifft die Sportausübung und die Teilnahme an Sportveranstaltungen in gedeckten Sportstätten. Dort gilt für Erwachsenen künftig eine 2G-Regelung. Sport in Innenräumen ist für Personen über 18 Jahre also nur noch dann möglich, wenn sie geimpft oder genesen sind.“

Quelle: Landessportbund Hessen

### Weiterhin gilt für die Sportplätze der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie vielfältigen Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. Es besteht die generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (z. B. in Warteschlangen).
- In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
- Wird die Teilnehmendenzahl von 1.000 Personen überschritten, muss die Veranstaltung unter 2G-Regeln (nur geimpfte oder genesene Personen) durchgeführt werden. Wird die Teilnehmendenzahl von 5.000 Personen überschritten, muss vorab ein Antrag beim Gesundheitsamt gestellt werden und es dürfen maximal 10 Prozent der Teilnehmenden nicht geimpft oder genesen sein.
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen nicht mehr erfasst werden.
- Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen

sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.

- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Für die Nutzung der Innenräume muss ebenfalls ein Nachweis (geimpft oder genesen) vorliegen. (2G-Regelung)
- Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Auszug:

- für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, **die nicht geimpft oder genesen sind**, - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes. **Sie dürfen die Innenräume auch dann betreten, wenn sie einen offiziellen Test (PCR (max. 48 Stunden), offz. Teststation oder Selbsttest unter Aufsicht einer eingewiesenen Person (max. 24 Stunden) negativ getestet) vorlegen.** Für die Kontrolle ist der (Heim)Verein verantwortlich.
- durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
- Geltungsdauer der Nachweise:
  - Impfung: derzeit unbegrenzt
  - Genesen: 6 Monate nach positivem PCR-Test
- **Geltungsdauer der Nachweise für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die weder geimpft noch genesen sind (siehe oben Testpflicht nach Arbeitsschutzregelungen):**
  - PCR-Test: max. 48 Stunden
  - Offz. Teststation: max. 24 Stunden
  - Selbsttest unter Aufsicht: max. 24 Stunden
- Die Sportplätze sind für die Öffentlichkeit gemäß diesen Vorgaben geöffnet
- Vereins- und Schulsport haben jedoch Priorität. Ihnen obliegt das Hausrecht.
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß die Nutzung zu untersagen.

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
Sportamt